



Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zuger Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (GOG)

Zusatzbericht und Antrag des Obergerichts zuhanden der Justizprüfungskommission vom 12. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Sitzung der Justizprüfungskommission (JPK) vom 21. März 2024 wurde das Obergericht beauftragt abzuklären, wie bzw. ob die Unvereinbarkeiten für gewisse Mitglieder der Gerichte (insbesondere Ersatzmitglieder) und für Friedensrichter dahingehend gelockert werden können ("Liberalisierung"), dass ausserkantonale Tätigkeiten keinen Unvereinbarkeitsgrund (vgl. § 66 GOG¹) mehr darstellen. Ausserdem wurde das Obergericht beauftragt abzuklären, wie der neu vorgesehene § 67b GOG zu ergänzen ist, wenn – wie von der JPK vorgesehen – neuerdings als Mitglieder der Schlichtungsbehörden nur noch in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigte gewählt werden können.

Diese Berichterstattung erfolgt im Rahmen des bereits der JPK überwiesenen Geschäfts **Nr. 3638**.

1. Unvereinbarkeit (§ 66 GOG)

In § 21 Abs. 2 und 3 der Kantonsverfassung (KV²) sind – was die Zuger Zivil- und Strafrechtspflege (und damit das GOG) betrifft – bestimmte Unvereinbarkeiten für Mitglieder der Gerichte normiert. Diese zwei Absätze beziehen sich offenbar ausschliesslich auf Tätigkeiten, die im Kanton Zug ausgeübt werden. Gestützt auf § 21 Abs. 4 KV wurden in § 66 GOG weitere Unvereinbarkeiten für Mitglieder der Gerichte (beispielsweise Funktion als Ombudsperson oder Ausübung des Berufs als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt), für Funktionen mit staatsanwaltschaftlicher Befugnis, für Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie spezifisch für Richterinnen und Richter am Obergericht vorgesehen. Im Katalog von § 66 Abs. 1 GOG sind indes Tätigkeiten enthalten, die weder aufgrund ihrer Systematik noch aufgrund des Wortlauts klar auf den Kanton Zug beschränkt sind (namentlich die Funktion als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber oder der Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts). Mit der vorliegenden Revision bietet sich die Gelegenheit, dies klarzustellen bzw. zu regeln, zumal die JPK ohnehin Änderungen an den Unvereinbarkeitsgründen von § 66 Abs. 1 GOG beantragt. Das Obergericht schlägt deshalb vor, dass voll-, teil- und nebenamtliche Mitglieder der Gerichte gar keine der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten sollen ausüben dürfen, auch nicht ausserkantonale. Da neuerdings Teilzeitrichterämter mit einem Pensum von 50 % ermöglicht wurden, sind vermehrt weitere Nebentätigkeiten oder -ämter denkbar. Zuvor gab es praktisch nur vollamtliche Mitglieder, weshalb Nebenbeschäftigungen aufgrund fehlender zeitlicher Verfügbarkeit in der Regel ausgeschlossen waren (faktische Unvereinbarkeit). Zudem führt auch die Wohnsitzpflicht für einige dieser Ämter zu einer weiteren faktischen Unvereinbarkeit. Diese Unvereinbarkeiten sollen – auch für teilamtliche Mitglieder – kodifiziert werden.

¹ BGS 161.1

² BGS 111.1

Das Obergericht erachtet dagegen eine Liberalisierung bei Ersatzmitgliedern an Zivil- und Strafgerichten sowie bei Friedensrichterinnen und Friedensrichtern als unproblematisch. *Eine Liberalisierung bei den voll-, teil- und nebenamtlichen Mitgliedern der Gerichte wird hingegen entschieden abgelehnt.* Eine Richterin oder ein Richter, die oder der in die Organisation eines Gerichts eingebunden ist (Büro, Akten, Geschäftskontrolle, regelmässige Teilnahme an Plenarsitzungen usw.), soll nebenbei keine der in § 66 Abs. 1 GOG genannten Funktionen ausüben, auch nicht ausserkantonale. Dass sich die Unvereinbarkeit auch auf ausserkantonale Tätigkeiten bezieht, soll mit der Umformulierung in § 66 Abs. 1 GOG (beispielsweise von "Mitgliedschaft im Kantonsrat" zu "Tätigkeit als Kantonsrat") klargelegt bzw. normiert werden. In die Organisation eines Gerichts eingebunden sind nicht nur vollamtliche, sondern auch teil- und nebenamtliche Mitglieder; Ersatzmitglieder sind dies hingegen in der Regel nicht. Mit Blick auf die Wahrnehmung der Justiz in der Öffentlichkeit – nämlich als unabhängige dritte Staatsgewalt – sind umfassende Unvereinbarkeiten für voll-, teil- und nebenamtliche Mitglieder zentral. Gegenteiliges wäre hinsichtlich der institutionellen und der generellen personellen Unabhängigkeit bedenklich.

Zur Umsetzung des von der JPK (oder einzelnen Mitgliedern der JPK) geäusserten Anliegens genügt es, wenn ausschliesslich § 66 GOG angepasst wird. Weitere Paragraphen müssen nicht geändert werden. Die (schlanke und klare) Konzeption des § 66 GOG (Grundsatz bzw. Hauptbestimmung in Absatz 1 und Ausnahmen bzw. Spezialbestimmungen in den folgenden Absätzen) ist beizubehalten; das Obergericht rät davon ab, für jede Kategorie (Friedensrichterinnen und Friedensrichter, Ersatzmitglieder usw.) einen eigenen Absatz mit jeweils eigener Aufzählung (z.B. Bst. a bis j) zu bilden.

Zunächst ist *Absatz 1* von § 66 GOG so umzuformulieren, dass sämtliche voll-, teil- und nebenamtlichen Mitglieder der Gerichte erfasst sind. Das bedeutet, dass Absatz 1 neu nicht mehr für die Ersatzmitglieder gilt. Absatz 1 gilt aber auch für ausserkantonale Tätigkeiten.

Die Ersatzmitglieder werden im *neuen Absatz 1^{bis}* erwähnt. Dieser Absatz regelt die Unvereinbarkeiten sowohl für die vom Volk gewählten Ersatzmitglieder als auch für die vom Kantonsrat gewählten ausserordentlichen Ersatzmitglieder. Es soll auf Absatz 1 verwiesen werden, wobei die Funktionen von Absatz 1 für vereinbar erklärt werden für den Fall, dass sie ausserhalb des Kantons Zug ausgeübt werden. Beispiel: Eine bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich tätige Staatsanwältin kann im Kanton Zug als Ersatzmitglied des Obergerichts gewählt werden.

Bezüglich den in *Absatz 2* geregelten Funktionen mit staatsanwaltschaftlicher Befugnis erwog die JPK noch keine Änderung. Im Sinne eines Gleichlaufs schlägt das Obergericht vor, den Verweis auf Absatz 1 ebenfalls insoweit einzuschränken, als er sich auf Tätigkeiten im Kanton Zug bezieht. Da Personen mit staatsanwaltschaftlicher Befugnis angestellt und nicht gewählt werden, gelten im Übrigen auch §§ 34 und 35 des Personalgesetzes³. Beispiel: Eine Schwyzer Kantonsrätin kann im Kanton Zug als Staatsanwältin angestellt werden.

Absatz 3 betrifft die Friedensrichterinnen und Friedensrichter. Auch dieser Absatz ist insofern einzuschränken, als die Ausübung dieser Funktionen ausserhalb des Kantons Zug neu keinen Unvereinbarkeitsgrund mehr darstellen. Zudem ist in diesem Absatz bei dieser Gelegenheit das unnötige Wort "zusätzlich" zu streichen. Beispiel: Ein im Anwaltsregister des Kantons Luzern eingetragener Rechtsanwalt kann in der Gemeinde Menzingen zum Friedensrichter gewählt werden; aufgrund von Absatz 5 (dazu sogleich) darf er aber im Kanton Zug keine Personen vor Gericht vertreten. Dasselbe gilt theoretisch für einen im Anwaltsregister des Kantons Zug eingetragenen Rechtsanwalt. Ent-

³ BGS 154.21

scheidend ist beim Beispiel des Rechtsanwaltes nicht der Kanton, in dem er seine Geschäftsadresse hat und ins Register eingetragen ist (vgl. Art. 6 Abs. 1 BGFA⁴), sondern dass er im Kanton Zug keine Personen vor Gerichtsbehörden vertreten darf.

Absatz 4 ist neu auf Ersatzmitglieder zu beschränken, da für voll-, teil- und nebenamtliche Mitglieder im neuen § 66 Abs. 1 lit. d GOG eine andere richterliche Tätigkeit im Voll-, Teil- oder Nebenamt ohnehin ausgeschlossen ist.

Anzupassen ist schliesslich *Absatz 5*, soll doch das Vertretungsverbot einzig noch für voll-, teil- und nebenamtliche Mitglieder umfassend gelten.

2. Erlöschen des Amtes (neuer § 67b GOG)

Aktuell besteht für Mitglieder der Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht und der Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht kein Wohnsitzerfordernis im Kanton Zug. Die JPK beschloss dies zu ändern (vgl. den neu von der JPK vorgeschlagenen jeweils letzten Satz in § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 2 GOG: "Wählbar sind die in kantonalen [anstatt: schweizerischen] Angelegenheiten Stimmberechtigten"). Verlassen gewählte Mitglieder der Schlichtungsbehörden nach der Wahl den Kanton Zug, erlöscht ihr Amt. Dies ist in einem separaten *Absatz 3* in § 67b GOG festzuhalten. Im Bericht und Antrag des Obergerichts vom 8. November 2023 (und der entsprechenden Synopse) war dies noch nicht vorgesehen, da dort auch das Erfordernis eines Wohnsitzes im Kanton Zug nicht vorgesehen war.

Da zum mutmasslichen Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bestimmungen des GOG die Mitglieder der Schlichtungsbehörden für die im Jahr 2025 beginnende Amtsperiode bereits gewählt sein werden und bei ihrer Wahl das Erfordernis eines Wohnsitzes im Kanton Zug noch nicht gelten wird (dies im Unterschied zu den Mitgliedern der Gerichte), ist eine Übergangsbestimmung zu schaffen. Diese hat der Besitzstandsgarantie Rechnung zu tragen, kann aber vom Obergericht gestützt auf § 124 GOG in der Verordnung über die Schlichtungsbehörden⁵ geregelt werden.

3. Antrag

Das Obergericht hält eine "Liberalisierung" für Ersatzmitglieder sowie für Friedensrichterinnen und Friedensrichter für vertretbar. Zentral bleibt, dass bezüglich der voll-, teil- und nebenamtlichen Mitgliedern der Gerichte keine Liberalisierung erfolgt.

⁴ Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (SR 935.61)

⁵ BGS 161.4.

Der vorliegende Zusatzbericht ist direkt und ausschliesslich an die JPK adressiert. Damit er Eingang in die Gesetzesmaterialien findet, ist er (im vollen Wortlaut und samt Synopse) dem noch zu erstellenden Bericht und Antrag der JPK als Anhang anzufügen.

Zug, 12. April 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Obergericht des Kantons Zug

Der Präsident: Marc Siegwart

Die stv. Generalsekretärin: Fabienne Wiget

Anhang:
Synopse

Synopse

(Anhang zum Zusatzbericht und Antrag des Obergerichts vom 12. April 2024 im Geschäft-Nr. 3638)

Geltendes Recht

§ 66 Unvereinbarkeit

1
Mit dem Amt einer Richterin oder eines Richters in der Zivil- und Strafrechtspflege ist unvereinbar

- a) die Mitgliedschaft im Kantonsrat;
- b) die Mitgliedschaft im Regierungsrat;
- c) die Funktion als Landschreiberin oder Landschreiber, als Ombudsperson, als Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter;
- d) die Mitgliedschaft im Verwaltungsgericht;
- e) die Funktionen mit staatsanwaltschaftlicher Befugnis;
- f) die Funktion als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber;
- g) die Leitung der Ämter und Abteilungen gemäss dem Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung
- h) die Mitgliedschaft in einer Schlichtungsbehörde;
- i) die Ausübung des Berufes einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts im Sinne des BGFA;
- j) die Tätigkeit in einem Schiedsgericht, welches in die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit des Kantons Zug fällt oder fallen könnte.

(Neuer) Antrag des Obergerichts

§ 66 Unvereinbarkeit

1
Für die voll-, teil- und nebenamtlichen Mitglieder der Gerichte der Zivil- und Strafrechtspflege bestehen folgende Unvereinbarkeiten:

- a) ~~die~~ Tätigkeit als Kantonsrat;
- b) ~~die~~ Tätigkeit als Regierungsrat;
- c) ~~die~~ Funktion als Landschreiberin oder Landschreiber, als Ombudsperson, als Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter;
- d) ~~die~~ Tätigkeit als voll-, teil- oder nebenamtliches Mitglied eines anderen Gerichts;
- e) ~~die~~ Funktionen mit staatsanwaltschaftlicher Befugnis;
- f) ~~die~~ Funktion als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber;
- g) ~~die~~ Leitung der Ämter und Abteilungen gemäss dem Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung
- h) ~~die~~ Mitgliedschaft in einer Schlichtungsbehörde;
- i) ~~die~~ Ausübung des Berufes einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts im Sinne des BGFA;
- j) ~~die~~ Tätigkeit in einem Schiedsgericht, welches in die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit des Kantons Zug fällt oder fallen könnte.

¹ bis

Mit der Funktion eines Ersatzmitglieds der Gerichte der Zivil- und Strafrechtspflege unvereinbar sind die Funktionen gemäss Absatz 1 lit. a bis j, soweit diese im Kanton Zug ausgeübt werden.

2
Funktionen mit staatsanwaltschaftlicher Befugnis sind unvereinbar mit Funktionen gemäss Absatz 1 Bst. a bis d, f und i.

3
Mit der Funktion einer Friedensrichterin oder eines Friedensrichters ~~zusätzlich~~ unvereinbar sind die Funktionen gemäss Absatz 1 Bst. a bis c, i und j.

4
Mit der Funktion einer Richterin oder eines Richters am Obergericht unvereinbar ist die Funktion einer Richterin oder eines Richters am Kantons- und Strafgericht.

5
Die Vertretung anderer Personen vor Gericht ist den Richterinnen und Richtern, den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern, den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern sowie dem Personal der Gerichtskanzleien untersagt.

6
Tritt eine Unvereinbarkeit ein, so meldet die betroffene Person dies der Justizverwaltungsabteilung des Obergerichts unter gleichzeitiger Mitteilung, welche der unvereinbaren Funktionen weitergeführt und auf welche verzichtet wird. Bis zur Beseitigung der Unvereinbarkeit tritt die Person in den Ausstand.

2
Funktionen mit staatsanwaltschaftlicher Befugnis sind unvereinbar mit Funktionen gemäss Absatz 1 Bst. a bis d, f und i, **soweit diese im Kanton Zug ausgeübt werden.**

3
Mit der Funktion einer Friedensrichterin oder eines Friedensrichters ~~zusätzlich~~ unvereinbar sind die Funktionen gemäss Absatz 1 Bst. a bis c, i und j, **soweit diese im Kanton Zug ausgeübt werden.**

4
Mit der Funktion **eines Ersatzmitglieds** am Obergericht unvereinbar ist die Funktion **eines Ersatzmitglieds** am Kantons- **oder** Strafgericht.

5
Die Vertretung anderer Personen vor Gericht ist **den voll-, teil- und nebenamtlichen Mitgliedern der Gerichte gänzlich, den Ersatzmitgliedern**, Friedensrichterinnen und Friedensrichtern, den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern sowie dem Personal der Gerichtskanzleien **innerhalb des Kantons Zug** untersagt.

6
[unverändert]

§ 67b Erlöschen des Amts

1
Das Amt eines vom Volk gewählten Mitglieds oder Ersatzmitglieds der Gerichte erlischt, wenn es das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten oder die übrigen

Wählbarkeitsvoraussetzungen verliert.

2

Das Amt einer Friedensrichterin oder eines Friedensrichters erlischt, wenn sie oder er das Stimmrecht in der betreffenden Einwohnergemeinde verliert.

3

Das Amt eines Mitglieds der Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht oder der Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht erlischt, wenn es das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten verliert.

4

Die betroffene Person meldet den Verlust ihres Stimmrechts oder der übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen umgehend der Behörde, der sie angehört, sowie der Staatskanzlei und im Falle von Friedensrichterinnen oder Friedensrichtern zusätzlich der zuständigen Einwohnergemeinde.

5

Der betroffenen Person sind ab dem Zeitpunkt des Verlusts des Stimmrechts oder der übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen jegliche Amtshandlungen untersagt.